2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Geschäftsordnung in Sitzungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte sowie der Ausschüsse der Gemeinde Großpösna vom 27.06.2001

Präambel

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna in seiner Sitzung am 21. Oktober 2019 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Geschäftsordnung in Sitzungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte sowie der Ausschüsse der Gemeinde Großpösna vom 27.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.11.2014 beschlossen:

1. Änderungen

1. § 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 1 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch die Bürgermeisterin und muß den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates alle Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

2. § 11 wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 11 Redeordnung

(1) Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Die Bürgermeisterin hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 3 Minuten, sie kann durch Beschluß des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden.

2. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großpösna, den 22.10.2019

Dr. Gabriela Lantzsch Siegel

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Geschäftsordnung in Sitzungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte sowie der Ausschüsse der Gemeinde Großpösna vom 27.06.2001**“** wird hiermit, gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großpösna in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegen über der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrün den soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs.4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Großpösna, den 22.10.2019

Dr. Gabriela Lantzsch
Bürgermeisterin